

Geschäftsstelle AEJ-NRW

Covit-19-Pandemie - Auswirkungen auf die Jugendarbeit –
aktuelle Information v. 16.3.20 - Rundmail 5-2020



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie ergeben sich auch für die Jugendarbeit im Bereich der AEJ-NRW vielfältige Herausforderungen und Fragestellungen.

Wir fassen hier die wichtigsten Infos zusammen und beantworten auch die Frage, ob Ausfall- oder Stornokosten bezuschusst werden können.

Allgemeine Informationen

Die Entwicklung der letzten Tage macht deutlich, dass offensichtlich massive Einschränkungen bei sozialen Kontakten ("social distancing") die einzige Möglichkeit sind, die Infektionsketten stärker zu unterbrechen und das exponentielle Wachstum der Infektionen zu stoppen - das heißt, die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verlangsamen. Ziel aller gesellschaftlichen Anstrengung muss der Erhalt der Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems sein, damit kranke, alte und schwache Menschen die lebensrettenden Hilfen erhalten.

Absage und Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Jugendzentren/Häusern der Offenen Tür

Nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.3.2020 (siehe Anlage) wird ab Dienstag, 17.3.2020 der Betrieb von "außerschulischen Bildungseinrichtungen" untersagt werden. Die konkrete Verfügung wird von den örtlich zuständigen Behörden ausgesprochen werden. Davon sind auch die verbandliche Jugendarbeit und die Offene Jugendarbeit betroffen.

Anerkennungsfähigkeit von Ausfall- und Stornokosten

Hinsichtlich der Maßnahmen, die bisher abgesagt wurden oder noch abgesagt werden müssen, liegt uns ein Erlass des MKKFI des Landes NRW vor. Danach sind diese ausnahmsweise zuschussfähig. Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine grundsätzlich förderfähige Maßnahme. D. h. die Maßnahme müsste, wenn die Corona-Pandemie nicht dazwischen gekommen wäre und durchgeführt worden wäre, die Voraussetzungen der Bezuschussung nach den Richtlinien der AEJ-NRW erfüllen.
- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. **Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.** (Anmerkung: Für Maßnahmen, die bis zum 19.4. stattfinden sollten, ergeben sich die Gründe aus dem behördlichen Verbot. Für Maßnahmen, die nach dem 19.4.2020 stattfinden sollten, ist dies nachzuweisen durch die Übermittlung der ausgefüllten Risikobewertungsmatrix.)
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten. Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans anerkannt werden. (Anmerkung: Wir halten es zum jetzigen Zeitpunkt noch für verfrüht, Sommerfreizeiten

abzusagen. Hiermit kann mit guten Gründen noch bis zum Ende der Osterferien gewartet werde, sofern es sich nicht um Reisen in ein Hochrisikogebiet handelt.)

- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.

(Anmerkung: Im Bereich der AEJ-NRW ist für die nonformale Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit - "Schulung und Bildung" - damit ein Eigenanteil von mindestens 10% der anerkennungsfähigen Kosten zu erbringen.)

Für die Praxis der AEJ-NRW bedeutet dies, dass die geplanten aber abgesagten Maßnahmen zur Abrechnung und Förderung bei der AEJ-Geschäftsstelle vorgelegt werden können. Wir gehen davon aus, dass angeschaffte Materialien anderweitig für die Jugendarbeit verwendet werden können. Zuschussfähig sind jedoch auf jeden Fall die entstandenen Kosten für die Unterkunft und für die Beförderung. Bei Ferienfreizeiten ist die geplante Teilnehmendenzahl anzugeben. Die Bezuschussung erfolgt insoweit pro Tag und zuschussfähiger fiktiv teilnehmender Person.

Wenn Maßnahmen der nonformalen Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit (2. Teil der Richtlinien der AEJ-NRW) oder regionale Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit (3. Teil der Richtlinien der AEJ-NRW) abgesagt werden, ist das geplante Programm mit der Abrechnung vorzulegen. Hier erfolgt nach den Richtlinien eine anteilige Bezuschussung bzw. eine pauschale Förderung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir wünschen euch viel Besonnenheit, Weisheit und Kraft für die Klärung aller anstehenden Fragen und vor allem: gute Gesundheit.

Die Rundmail informiert über aktuelle Themen und Veranstaltungen. E-Mail Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Abmeldung von der Zustellung der Rundmail ist jederzeit unter geschaeftsstelle@aej-nrw.de oder geschaeftsstelle@elagot-nrw.de möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Niewöhner - AEJ NRW

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend NRW - Geschäftsstelle
Hans-Böckler-Str. [7 - 40476](#) Düsseldorf
Postfach [300339 - 40403](#) Düsseldorf

Tel. [0211 - 4562-483](tel:0211-4562-483) - Fax [0211 - 4562-485](tel:0211-4562-485)
www.aej-nrw.de

